

Satzung über Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bienenbüttel

Stand: 1.1.2002

Aufgrund der §§ 6,29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2001 (Nds. GVBl. S. 15), in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 08. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 1998 (Nds. GVBl. S. 127), hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 06. März 2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

- 1 Für die Tätigkeit innerhalb der Freiwilliger Feuerwehr werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt.

Funktion	Euro Betrag
1. Gemeindebrandmeister	
a) Grundbetrag	90,00
b) Steigerungsbetrag je Ortswehr	5,00
2. Stellvertretender Gemeindebrandmeister 50% der Entschädigung des Gemeindebrandmeisters, sofern er gleichzeitig Ortsbrandmeister ist 25% der Entschädigung des Gemeindebrandmeisters zuzüglich der Entschädigung für den Ortsbrandmeister.	
3. Ortsbrandmeister im Stützpunkt	75,00
4. Stellvertretender Ortsbrandmeister im Stützpunkt 50% der Entschädigung des Ortsbrandmeisters	
5. Ortsbrandmeister einer Ortswehr mit Grundausrüstung	55,00
6. Stellvertretender Ortsbrandmeister einer Ortswehr mit Grundausrüstung	16,00
7. Gerätewart	
a) Ortswehr mit Grundausrüstung	15,00
b) Ortswehr als Stützpunkt	40,00
8. Gemeindefunkbeauftragter	20,00
9. Gemeindejugendfeuerwehrwart	40,00
10. Ortsjugendfeuerwehrwart	20,00
11. Gemeindeausbildungsleiter	40,00
12. Gemeindeatemschutzgerätewart	20,00
13. Gemeindefunkbeauftragter	20,00
14. Gemeindezeugwart	26,00
15. Wettkampfrichterobmann	6,00
16. Schriftführer des Gemeindekommandos	6,00
17. Gemeindepressewart	6,00

- 2 Mit der nach Absatz 1 gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Postkosten, Schreibmaterial usw.) abgegolten.
- 3 Die monatliche Aufwandsentschädigung wird auch dann gewährt wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen –den Erholungsurlaub nicht eingerechnet- länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht die Ausübung der Tätigkeit, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

- 1 Den privaten Arbeitsgebern wird auf Antrag das weitergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit, Angestellte oder zur Ausbildung beschäftigt sind, erstattet. Dies bezieht sich auf Freistellungen, die infolge von angeordneten Übungen, Einsätzen, Lehrgängen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen erfolgt sind. Hiervon umfasst ist auch der Zeitraum, der nach Einsätzen erforderlich ist, um die Arbeits- oder Dienstfähigkeit des Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wiederherzustellen. Der Anspruch auf Erstattung gilt ferner für Arbeitsentgelt, das während einer Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt worden ist, sofern diese auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist. Der Erstattungsanspruch besteht nur, soweit dem privaten Arbeitgeber nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht. Die Erstattungsansprüche sind nachzuweisen.
- 2 Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, deren infolge des Feuerwehrdienstes Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentliche Mitteln entgehen, werden auf Antrag die entsprechenden Beträge erstattet.
- 3 In anderen Fällen als den in Abs. 1 und 2 genannten (insbesondere bei Selbstständigen) wird Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag nachweislich entstandener Einnahmefall bis zu einem Höchstbetrag von 12 Euro je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche erstattet. Dies gilt bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. Als Nachweis für einen Einnahmefall gilt auch ein Beleg für erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.
- 4 Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 Euro je Tag ersetzt, soweit als notwendig anzusehen, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte.
- 5 Sofern kein Antrag nach den Absätzen 1 bis 4 gestellt wird, wird für den Besuch von Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule eine Verdienstauffallentschädigung von täglich 45,00 Euro gezahlt. Für die Teilnahme an Lehrgängen in der FTZ in Uelzen wird eine Verdienstauffallentschädigung von 35,00 Euro für einen Funklehrgang und 100,00 Euro für einen Maschinisten- oder Atemschutzlehrgang gezahlt.

§ 3

- 1 Bei der Durchführung von genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes hat der Dienstreisende Anspruch auf Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes Stufe B.
- 2 Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die keine Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Abs. 1 erhalten, gelten die §§ 2 und 3 Abs. 1 entsprechend.

§ 4

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet.

§ 5

(Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.)

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bienenbüttel vom 08.03.1978 / 25.07.1978 außer Kraft.

Bienenbüttel, den 6. März 2001

(Wunderlich)
Bürgermeister

(Hoffmann)
Gemeindedirektor